

# **Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Maasdorf**

## **Inhaltsübersicht:**

### **Teil I**

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten
- § 5 Gewerbliche Nutzung
- § 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften
- § 7 Vornahme der Bestattung
- § 8 Trauerfeiern
- § 9 Ausgrabungen

### **Teil II**

- § 10 Grabstätten
- § 11 Reihengräber
- § 12 Anonyme Gräber
- § 13 Wahlgräber
- § 14 Erlöschen von Nutzungsrechten
- § 15 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern
- § 16 Urnengräber
- § 17 Ruhefristen

### **Teil III**

- § 18 Grabpflege
- § 19 Gestaltungsvorschriften
- § 20 Kriegsgräber
- § 21 Alte Rechte
- § 22 Gebühren
- § 23 Haftung
- § 24 Ausnahme
- § 25 Ordnungswidrigkeit
- § 26 Inkrafttreten

## **Anlage**

Gebührensatzung  
Gebührenordnung

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA Nr. 8/2002, in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Maasdorf in seinen Sitzungen am 01. April 1992 und am 25. November 2009 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **Teil I**

### **§ 1 Zuständigkeit**

Die Gemeindeverwaltung Maasdorf ist die zuständige Behörde für sämtliche Aufgaben aufgrund dieser Satzung.

### **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Der gemeindeeigene Friedhof dient der ordnungsgemäßen Bestattung und ist dazu bestimmt, in würdevoller Weise das Andenken an die verstorbenen zu bewahren.
- (2) Auf den Friedhof können alle Personen bestattet werden, die zuletzt in der Gemeinde Maasdorf gewohnt haben, bei ihrem Tode Einwohner der Gemeinde Maasdorf waren oder ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden, wenn der/ die Verstorbene eine besondere Beziehung zum Territorium gehabt hat und die Pflege der Grabstätte gewährleistet ist.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof Maasdorf ist täglich geöffnet.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 4 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung und der jeweils beauftragten Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende sowie lärmbelästigende Arbeiten auszuführen,
  - d) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stelle abzuladen,
  - f) Tiere mitzubringen - ausgenommen Blindenhunde - ,
  - g) das Betreten der Leichenhalle ohne Erlaubnis.
- Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## **§ 5 Gewerbliche Betätigung**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. An Werktagen vor Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten nur bis längstens 17.00 Uhr erlaubt. Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.

## **§ 6 Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- (1) Bestattungen sind der Gemeindeverwaltung unter Angabe des gewünschten Zeitpunktes spätestens 48 Stunden vor der geplanten Bestattung anzuzeigen. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.
- (3) Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, sich nach den Terminvorstellungen des mit der Bestattung beauftragten Unternehmens zu richten.

## **§ 7 Vornahme der Bestattungen**

- (1) Die Bestattungen werden grundsätzlich von der Friedhofshalle aus vorgenommen. Das mit der Bestattung beauftragte Unternehmen hat sich rechtzeitig vor der Beerdigung an der Grabstelle von der Ordnungsmäßigkeit derselben zu überzeugen.
- (2) Die Verstorbenen sind in verschlossenen Särgen zu überführen. Die Säрге müssen den jeweiligen vorgeschriebenen gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- (3) Die Leichen können am Tag der Beerdigung bis zum Zeitpunkt ihrer Beisetzung in der Friedhofshalle aufgebahrt werden. Für Wertgegenstände, die den Leichen beigegeben sind, wird keine Haftung übernommen.
- (4) Särge Verstorbener dürfen zur Besichtigung für Angehörige geöffnet werden, soweit keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken entgegenstehen. Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge zu schließen.
- (5) Für den Transport von der Friedhofshalle zum Grab haben die Angehörigen zu sorgen. Die Sargträger und die Bestattungshelfer sind von den Angehörigen bzw. den Bestattungsunternehmen zu stellen. Diese zeichnen auch für den Transport des Grabschmuckes zur Grabstelle verantwortlich.
- (6) Vor den Bestattungen hat der Nutzungsberechtigte an Wahlgräbern bzw. Urnen-Wahlgräbern Grabzubehör, Grabmale, Fundamente oder Einfassungen, die beim Ausheben des Grabes kindern entfernen zu lassen.
- (7) In jeder Grabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigelegt werden. Es ist jedoch zulässig, die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr zusammen mit einem gleichzeitig verstorbenen Elternteil, oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, beizusetzen.
- (8) Die Oberkante des Sarges muss mindestens 0,90 m unter der Erdoberfläche liegen, wobei der Grabhügel nicht mitgerechnet wird.

## **§ 8 Trauerfeiern**

- (1) Bei einer Trauerfeier steht die Friedhofshalle zur Aufbewahrung der Leiche zur Verfügung. Eine Ausschmückung kann auf Wunsch der Angehörigen vorgenommen werden.
- (2) Die Särge dürfen während der Trauerfeier nicht mehr geöffnet werden (siehe § 7, Abs. 4).
- (3) Nach Beendigung der Trauerfeier ist die gärtnerische Ausschmückung wieder zu entfernen.

## **§ 9 Ausgrabungen**

- (1) Das Ausheben und die Verfüllung der Gräber wird von der Gemeindeverwaltung veranlaßt. Die dabei entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Dazu rechnen auch die Kosten, die durch Behebung etwa entstandener Schäden an Nachbargräbern erforderlich werden.
- (2) Ausgrabungen von Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden, soweit sie nicht auf Anordnung einer dazu bevollmächtigten Behörde veranlaßt werden.
- (3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Grund erteilt werden.
- (4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.

## **Teil II**

### **§ 10 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden durch die Gemeindeverwaltung zugewiesen, sie bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an den Grabstätten bestehen nur nach dieser Satzung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als
  - a) Reihengräber
  - b) Wahlgräber
  - c) Urnen-Reihengräber
  - d) Urnen-Wahlgräber
  - e) anonyme Reihengräber
  - f) anonyme Urnen-Reihengräber
- (3) Grabstätten können aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Dabei ist sich an bestehende Maße zu orientieren.

### **§ 11 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) Über die Zuteilung wird von der Gemeindeverwaltung ein Nachweis geführt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten ist nicht möglich.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen – nach Ablauf der Ruhezeit – wird 6 Monate vorher öffentlich durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

### **§ 12 Anonyme Gräber**

- (1) Beisetzungen in einer anonymen Reihengrabstätte erfolgen in einer für Friedhofsbesucher zugänglichen und besonders gekennzeichnete Fläche. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die hier erfolgten Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.
- (2) Gleiches trifft auch für anonyme Urnen-Reihengrabstätten zu.

### **§ 13 Wahlgräber**

- (1) Die Wahlgräber sind ein- oder mehrstellige Grabstätten, deren Lage grundsätzlich vom Nutzungsberechtigten gewählt werden kann.
- (2) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag jeweils bis zu 30 Jahre verlängert werden.
- (3) Der Ersterwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern ist in der Regel bei Eintritt des Bestattungsfalles möglich. Über den Erwerb und die Verlängerung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (4) Der oder die Nutzungsberechtigten haben der Gemeinde jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Gemeinde Maasdorf nicht ersatzpflichtig.

## **§ 14 Erlöschen von Nutzungsrechten**

- (1) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde ohne Befragung der Angehörigen über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (2) Wird das Nutzungsverhältnis an einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist durch den Nutzungsberechtigten aufgekündigt, so ist die Gemeindeverwaltung befugt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen zu lassen. Eingebraachte Wertgegenstände, wie Grabsteine, Grabeinfassungen bleiben Eigentum des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte kann die Grabstätte zum Ende eines Quartals mit einer Frist von einem Monat aufkündigen. Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Grabstätte neu belegt werden.

## **§ 15 Entziehung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern**

- (1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn
  - a) die Grabstätten nicht ordnungsgemäß angelegt sind
  - b) die Grabstätten gärtnerisch oder baulich vernachlässigt werden.Die Entziehung ist schriftlich anzuzeigen.
- (2) Bei ungepflegten Grabstätten, deren Nutzungsberechtigte bekannt sind und die eine Pflege der Grabstätten verweigern, kann die Gemeinde die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch Dritte pflegen lassen.
- (3) Sind die Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht auffindbar, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht befolgt, kann die Gemeinde die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Wahlgräbern kann das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden.

## **§ 16 Urnengräber**

- (1) Urnen können beigesetzt werden
  - a) in Wahlgräbern für Erdbestattungen bis zu 4 Urnen
  - b) in Urnen-Reihengräbern 1 Urne und
  - c) in Urnenwahlgräbern bis zu 4 Urnen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Urnengräbern ist die Gemeinde befugt, die Urnen zu entfernen und an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht an Urnen-Wahlgrabstätten kann auf Antrag bis zu 15 Jahre verlängert werden.

## **§ 17 Ruhefristen**

- (1) Die Ruhezeit in Reihen- und Wahlgräbern beträgt 30 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit für Urnenreihen- und Urnen-Wahlgrabstätten beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Nutzungszeit ist bei allen Grabstätten mit der Ruhezeit identisch. Die Nutzungszeit kann verlängert werden.

### **Teil III**

#### **§ 18 Grabpflege**

- (1) Alle Grabstätten müssen spätestens 3 Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdiger Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Die Bepflanzung muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen. Hierzu sind nur geeignete Gewächse zu verwenden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt, kann diese eingeebnet und eingesät oder bepflanzt werden. Den Verantwortlichen wird vorher eine Frist von 2 Monaten zur Herrichtung gesetzt. Ist die Anschrift nicht bekannt, genügt die öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Für die Unterhaltung der Grabstätten zeichnen die Nutzungsberechtigten verantwortlich.

#### **§ 19 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabaufbauten sowie das Grabzubehör einschließlich der Grabschmuck müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (2) An bereits vorhandene Grabanlagen sowie dem Zubehör ist sich zu orientieren.
- (3) Grabaufbauten, die wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen oder deren Standfestigkeit beeinträchtigt ist, müssen von den Angehörigen oder Berechtigten instandgesetzt oder entfernt werden. Für Schäden, die durch Einsturz der Anlage oder Ablösung von Teilen derselben entstehen haften die jeweils Berechtigten.

#### **§ 20 Kriegsgräber**

Die Kriegsgräberanlagen werden von der Gemeindeverwaltung Maasdorf unterhalten.

#### **§ 21 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits Nutzungsvereinbarungen bestehen, richten sich die Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Ansonsten gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 22 Gebühren**

Die Gemeindeverwaltung ist befugt, für erbrachte Leistungen entsprechend der Friedhofssatzung Gebühren festzusetzen (siehe zuständige Gebührenordnung der Gemeinde Maasdorf)

## **§ 23 Haftung**

Die Gemeinde Maasdorf haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

## **§ 24 Ausnahmen**

Über notwendige Ausnahmen von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entscheidet die Gemeindeverwaltung als zuständige Behörde.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1 - 3 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Friedhofssatzung tritt außer Kraft.

Maasdorf, den 01. April 1992, 12.11.2009

gez. Seiffert  
Gemeindevertretervorsteher

- Siegel -

gez. Möllers  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die öffentliche Bekanntgabe der Friedhofssatzung der Gemeinde Maasdorf erfolgte durch Aushängung im großen Schaukasten am Schmuckplatz in der Zeit vom 03.04.92 bis 10.04.92.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Maasdorf wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der VG „Südliches Anhalt“, Nr. 25/2009 vom 10.12.2009, bekanntgemacht



# **Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Maasdorf nebst Gebührentarif**

Aufgrund des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise (Kommunalverfassung vom 17.05.1990 § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 und 2 sowie dem Kommunalabgabengesetz vom 11.06.1991 (KAG-LSA) § 1 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01. April 1992 folgende Gebührensatzung für die Gemeinde Maasdorf beschlossen.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung des gemeindlichen Friedhofes sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

## **§ 2 Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbetrages fällig. Einen förmlichen Heranziehungsbescheid bedarf es nicht.
- (2) Die Gebühr ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

## **§ 3 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der
  - a) die Amtshandlungen oder sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - b) die Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung außer Kraft.

Maasdorf, den 01. April 1992

gez. Seiffert  
Gemeindevertretervorsteher

- Siegel -

gez. Möllers  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die öffentliche Bekanntgabe der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Maasdorf nebst Gebührentarif erfolgte durch Aushängung im großen Schaukasten am Schmuckplatz in der Zeit vom 03.03.92 bis 10.04.92.

## Gebührenordnung für den Friedhof Maasdorf (Anlage 1)

Tarif-Nr.	Art der Leistung	Gebühr in DM
<b>1.</b>	<b><u>Nutzungsgebühren für Reihengräber</u></b>	
1.1.	für verstorbene über 5 Jahren	100,00 DM
1.2.	für verstorbene unter 5 Jahren	75,00 DM
1.3.	für Urnen-Reihengräber	75,00 DM
1.4.	für anonyme Reihengräber	100,00 DM
1.5.	für anonyme Urnen-Reihengräber	75,00 DM
<b>2.</b>	<b><u>Nutzungsgebühr für eine Wahlgrabstätte</u></b>	
2.1.	Urnen-Wahlgrabstätte	100,00 DM
2.2.	Wahlgrab	150,00 DM
<b>3.</b>	<b><u>Verlängerung der Nutzungszeit</u></b>	
3.1.	für Wahlgräber	150,00 DM
3.2.	für Urnen-Wahlgräber	100,00 DM
3.3.	für Reihengräber	100,00 DM
3.4.	für Urnen-Reihengräber	75,00 DM
<b>4.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
	<b><u>Auswerfen und Schließen des Grabes</u></b>	
4.1.	bei Reihen- und Wahlgräbern je Grabstätte	150,00 DM
4.2.	bei Urnengräbern je Grabstätte	75,00 DM
4.3.	Abräumen der Kränze sowie Beseitigung der überflüssigen Erde je Grabstätte	30,00 DM
4.4.	<b><u>Einebnen der Grabstätte (Urnengrab)</u></b>	40,00 DM
4.5.	- für verstorbene unter 5 Jahre (Sarg)	50,00 DM
4.6.	- für verstorbene über 5 Jahre (Sarg)	75,00 DM
<b>5.</b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Verwaltungsgebühren</u></b>	
5.1.	für die Nutzung der Friedhofshalle	gebührenfrei
5.2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 DM
5.3.	Ausstellung Nutzungsurkunde sowie Verlängerung	15,00 DM
5.4.	Verwaltungsgebühr zur Deckung sonstiger Leistungen	2,00 DM

Maasdorf, den 01. April 1992

gez. Seiffert  
Gemeindevertretervorsteher

- Siegel -

gez. Möllers  
Bürgermeister

## Gebührenordnung für den Friedhof Maasdorf (Anlage 1)

Tarif-Nr.	Art der Leistung	Gebühr in Euro
<b>1.</b>	<b><u>Nutzungsgebühren für Reihengräber</u></b>	
1.1.	für verstorbene über 5 Jahren	51,13
1.2.	für verstorbene unter 5 Jahren	38,35
1.3.	für Urnen-Reihengräber	38,35
1.4.	für anonyme Reihengräber	51,13
1.5.	für anonyme Urnen-Reihengräber	38,35
<b>2.</b>	<b><u>Nutzungsgebühr für eine Wahlgrabstätte</u></b>	
2.1.	Urnen-Wahlgrabstätte	51,13
2.2.	Wahlgrab	76,69
<b>3.</b>	<b><u>Verlängerung der Nutzungszeit</u></b>	
3.1.	für Wahlgräber	76,69
3.2.	für Urnen-Wahlgräber	51,13
3.3.	für Reihengräber	51,13
3.4.	für Urnen-Reihengräber	38,35
<b>4.</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
	<b><u>Auswerfen und Schließen des Grabes</u></b>	
4.1.	bei Reihen- und Wahlgräbern je Grabstätte	76,69
4.2.	bei Urnengräbern je Grabstätte	38,35
4.3.	Abräumen der Kränze sowie Beseitigung der überflüssigen Erde je Grabstätte	15,34
4.4.	<b><u>Einebnen der Grabstätte (Urnengrab)</u></b>	20,45
4.5.	- für verstorbene unter 5 Jahre (Sarg)	25,56
4.6.	- für verstorbene über 5 Jahre (Sarg)	38,35
<b>5.</b>	<b><u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Verwaltungsgebühren</u></b>	
5.1.	für die Nutzung der Friedhofshalle	gebührenfrei
5.2.	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,11
5.3.	Ausstellung Nutzungsurkunde sowie Verlängerung	7,67
5.4.	Verwaltungsgebühr zur Deckung sonstiger Leistungen	1,02